

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 328 (28.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 328.

Bericht

der Budgetcommission

über

die Nachweisungen der Forstdomänenad-
ministration in den Jahren 1827. 1828.
1829.

Erstattet

von Professor Zell.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Eine strenge, unparteiische und gründliche Prüfung der den Ständen vorgelegten Nachweisungen über die verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes hat einen doppelten Vortheil; sie giebt dem Lande Bürgschaft über die zweckmäßige Verwendung der bewilligten Steuern und übrigen Staatseinkünfte; zugleich verschafft sie der Regierung durch die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen nicht minder ein kräftiges Hülfsmittel, die Fehler oder Nachlässigkeiten, welche sich etwa Einzelne ihrer Agenten zu Schulden kommen lassen, um so sicherer kennen zu lernen und abzustellen.

Von dieser Ansicht geleitet, hätte Ihre Commission um so mehr sich bewogen gefühlt, auch über den hier in Frage stehenden Theil der Nachweisungen eine genauere und ausführliche Darstellung zu geben, je mehr man in der andern Kammer dabei

Stoff zu Bemerkungen und Beanstandungen fand. Allein da uns die betreffenden Mittheilungen erst vor einigen Tagen zugekommen sind, und noch im Laufe dieser Woche das Ende des Landtages zu erwarten scheint; so bleibt unter diesen Umständen nichts anderes übrig, als sich auf die von der zweiten Kammer gemachten Anträge zu beschränken, und durch eine kurze Darstellung und Prüfung derselben das Urtheil dieser hohen Kammer vorzubereiten.

Die zweite Kammer hat in Betreff der vorliegenden Nachweisungen drei Adressen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, enthaltend:

- 1) eine Beschwerdeführung gegen die Forstdomainenadministration und ihren Vorstand;
- 2) verschiedene Reclamationen zu ersetzender Gelder;
- 3) eine Bitte um Vorlage der Acten über Vertauschung von Staatswäldungen bei Langenstein.

Wir werden nun eine jede dieser Adressen der Reihe nach in nähere Betrachtung ziehen, und in Folge dessen die geeigneten Anträge stellen.

Die in der ersten Adresse geführte Beschwerde gründet sich auf folgende vier Punkte:

- a) wegen unterlassener Vereinnahmung der in dem Fasanengarten statt gehaltenen Holzerlöse und sonstigen Erträgnisse;
- b) wegen der innerhalb Salz nachgeführten, in den Nachweisungen nicht enthaltenen und nicht eingeforderten Jagdpacht-schillinge;
- c) wegen unterlassener Entfernung des Oberrevisors Thill von der Saamenmagazin- und Wildpretverrechnung, und wegen der dadurch herbeigeführten Verluste; und
- d) wegen des übermäßigen und ohne durch das frühere Budget gegebene Autorisation unternommenen Bauaufwandes auf ein für den Zweck des Staates nicht erforderliches Jagdgebäude auf dem Mittelberg.

Der erste Punkt der Beschwerde wird in dem ausführlichen und gründlichen Commissionsbericht, dessen Ansichten die andere Kammer adoptirt hat, auf folgende Gründe gestützt. Es wird angeführt: aus dem hiesigen Fasanengarten haben in der letzten Finanzperiode notorisch starke Holzverkäufe und sonstige Holzabgaben statt gefunden, auch müßten die in demselben befindlichen Aecker einen Ertrag abgeworfen haben, ohne daß dafür jedoch ein Erlös bei der Forstkasse in Einnahme verrechnet worden sei. Dies sei um so auffallender, als laut den Karlsruher Forstrechnungen der Aufwand in den 3 Jahren jener Finanzperiode zur Unterhaltung des Fasanengartens zusammen 19,602 fl. betragen habe, und lediglich aus der Forstdomainenkasse bestritten worden sei.

Die Oberforstcommission und vor allem ihr Chef, als solcher verantwortlich für die richtige Verwaltung des ihm anvertrauten Staatsvermögens — hätten den Ertrag eines solchen Waldes kennen und pflichtmäßig für die richtige Einnahme Sorge tragen müssen.

Der Vorstand der Oberforstcommission macht in seinem den Protokollen der zweiten Kammer beiliegendem Vortrag die Anzeige, daß der Erlös für jenes Holz aus dem Fasaneriegarten schon den 5. April d. J. im Betrag von 37,987 fl. der Forstkasse ersetzt worden sei. Er giebt ferner zu seiner Rechtfertigung folgende Darstellung des Verhältnisses, in welchem die Fasanerie zu der Forstadministration stand. Er bemerkt: schon unter der Regierung des Großherzogs Karl sei der Kostenaufwand für die Fasanerie, mit Ausschluß jedoch der Gebäude, von der Forstkasse bestritten worden, ohne daß dagegen der Ertrag in die Forstkasse geflossen wäre. Der Großherzog Ludwig habe seit Seinem Regierungsantritt den Fasaneriegarten ganz in gleicher Weise benützt; es sei auch bei keinem Landtage der Umstand gerügt worden, daß kein Erträgniß daraus in die Forstkasse fließe. Es sei die Verwaltung der Fasanerie von einem

Forstmeister verwaltet worden, der seine Befehle unmittelbar von dem höchstseeligen Großherzog erhalten habe, und in keiner Berührung deshalb mit der Forstadministration gestanden sei. Der Vorstand der Oberforstcommission bemerkt weiter: er habe selbst den höchstseeligen Großherzog, in tiefster Bescheidenheit, darauf aufmerksam gemacht, daß wegen jenes bezogenen Hölzländerholzes die Erben einer Ersatzforderung ausgesetzt werden könnten. Auch habe er sofort nach dessen Hinscheiden dem Finanzministerium die Anzeige von dem geschehenen Holzverkauf gemacht und angefragt, ob nicht eine Ersatzforderung an die Verlassenschaftsmasse gemacht werden wolle.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt die bisher dargelegten Gründe gegen und für die Forstadministration auf folgende Weise begutachten und entscheiden zu müssen.

Daß der Jasaneriegarten zu den Forstdomains des Staates gehörte, ist eben so unzweifelhaft, als es unzweifelhaft ist, daß dieses dem Vorstand der Forstadministration nicht unbekannt war. Dieses vorausgesetzt, so war es seine unbedingte Pflicht, über dieses Staatseigenthum zu wachen, und insbesondere alle Mittel anzuwenden, um den Erlös aus jenem Holzverkauf in die Forstkasse einzubringen; daß jedoch solche Mittel versucht worden seien, darüber liegen keine Anzeichen vor, mit Ausnahme der mündlichen Bemerkung, welche der Vorstand höchsten Orts angebracht zu haben versichert. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß die von dem Vorstand der Forstadministration geforderte Pflichterfüllung in diesem Falle nicht ohne besondere Schwierigkeit war; allein dieser Umstand kann wohl das Privaturtheil über diese Sache modificiren, aber er darf durchaus nicht das öffentliche Urtheil der Stände bestimmen. Die Stände dürfen nun und nimmermehr eine solche Berufung auf die unverantwortliche Person des Regenten zulassen. Eine Zulassung dieser Entschuldigung wäre eben so sehr gegen unsere Verfassung, als

von der gefährlichsten Consequenz für die Interessen der Krone und des Landes. Auch der Umstand kann nicht entscheiden, daß von frühern landständischen Versammlungen übersehen worden ist, daß das Erträgniß des aus Staatsmitteln unterhaltenen Fasanengartens nicht der gehörigen Stelle zufloß. Mißbräuche der Art können nicht durch die Verjährung von einigen Finanzperioden gerechtfertigt werden.

Aus diesen Gründen tritt die Commission dem ersten Beschwerdepunkt bei, und trägt auf die Zustimmung der hohen Kammer an.

Der zweite Beschwerdepunkt wegen der innerhalb Falz nachgeführten und nicht eingeforderten Jagdpachtshillinge beruht auf folgenden factischen Verhältnissen.

Der höchstseelige Großherzog Ludwig hatte schon vor seinem Regierungsantritt mehrere dem Staate zustehenden Jagden, insbesondere die Reviere Kohnhausen, Bretten u. a. in Pacht. Diese Pachtung erlitt durch den erfolgten Regierungsantritt des hohen Inhabers keine Veränderung. Dennoch unterließ es die Oberforstcommission und ihr Vorstand während einer Reihe von Jahren, für das Einziehen dieses Pachtshillings Sorge zu tragen. Der ganze Posten wurde vielmehr nur innerhalb Falz nachgetragen, und so der Einnahme entzogen.

Der Vorstand der Oberforstcommission sucht diesen Mangel an pflichtmäßiger Sorgfalt mit der Bemerkung zu rechtfertigen: Der höchstseelige Großherzog habe nach Seinem Regierungsantritt befohlen, daß der Jagdpacht cessire; dadurch hätten die fraglichen Pachtjagden als Hofjagden betrachtet werden müssen.

Die Commission kann diese Berufung wie eine ähnliche bei dem ersten Beschwerdepunkt vorgebrachte nicht gelten lassen, und zwar aus denselben Gründen, welche schon oben angeführt sind. Es erscheint auch nicht der geringste Versuch, der gemacht worden wäre, den fraglichen Pachtshilling einzubringen. Es ist aber unbezweifelt die Pflicht der Oberforstcommission, für das

richtige Eingehen der Staatsrevenueu in diesem Theile der Verwaltung Sorge zu tragen unbedingt in allen Fällen und nicht etwa nur in solchen, wo ihre Pflichterfüllung mit keinen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Commission trägt auf Beitritt zu dem zweiten Beschwerdepunkt an.

Der Betrag der nicht eingeforderten Pachtshillinge in der Summe von 5218 fl. ist übrigens schon den 11. April d. J. aus der Verlassenschaftsmasse des höchstseeligen Großherzogs der Forstkasse entrichtet worden.

Der dritte Beschwerdepunkt betrifft unterlassene Entfernung des Verrechners Thill und die dadurch herbeigeführten Verluste. Die hohle Kammer wird die Gründe zur Beurtheilung dieses Punktes aus folgender Darstellung entnehmen, welche auf dem Bericht der andern Kammer, den Vorträgen des Vorstandes der Oberforstcommission und eigener Ansicht der Acten beruht.

Der Forstregistrator und nachherige Oberrevisor Thill hatte drei Verrechnungen, nämlich die Holzhoßverrechnung, die Verrechnung des Saamennagazins und die Wildpretrechnung. Die erste Rechnung wurde ihm durch Finanzministerialerlaß vom 13. December 1816 genommen, wegen großer Unrichtigkeit in der Buchführung, wegen eines Kassendefectes und wegen des Verdachtes pflichtwidriger Kassenmanipulationen. Nach Thills Entfernung betrieb das Finanzministerium von dem Mai 1817 an bei der Oberforstcommission dessen Rechnungsstellung. Es erfolgten darüber fortwährend bis 1820 Communicationen zwischen beiden Behörden, in welchen die erstere immer Termin setzte und Strafen androhte, die andere unerschöpflich in Berwendungen und Entschuldigungsgründen war. Die in dem Commissionsbericht der andern Kammer darüber gegebene Darstellung (S. 23) ist ganz den Acten gemäß, und sie wird durch den von dem Vorstand der Forstbehörde Ihrer Commission mitgetheilten besondern schriftlichen Vortrag über diesen Gegenstand nur be-

stättigt. Die Commission kann sich ganz auf die in dieser Rechtfertigungsschrift gegebenen Actenauszüge beziehen, um Wiederholungen zu vermeiden, obgleich sie einen ganz entgegengesetzten Schluß aus den gegebenen Prämissen, als der Vorstand der Oberforstcommission zieht: so einleuchtend und in die Augen springend ist der Schuß, welcher dem untreuen Verrechner zu Theil wurde. Dieses Verhältniß zeigt sich besonders in der Art wie die Oberforstcommission in einem Vortrag vom 25. Januar 1821 den von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer (den 1. Mai 1820) gerügten Abgang von einigen tausend Klafter Holz in dem Holzhof zu beschönigen suchte. Nachdem aber auch die Holzrechnung gestellt und der Recess gezogen war, kam es zu neuen Weiterungen, welche einige Jahre lang sich ausdehnten. Erst zwei Jahre nach gezogenem Recess, als der Verrechner bis dahin immer noch nicht bezahlt hatte, trug die Oberforstcommission den 11. März 1822 bei dem Finanzministerium auf Befoldungssperre an, was gleich Anfangs hätte geschehen sollen, da Thill kein liegenschaftliches Vermögen besaß. Auffallen muß es, daß das Finanzministerium darauf nicht einging, wodurch die Sache so lange verzögert wurde, bis Thill in demselben Jahr (1822) den Rechtsweg gegen den ihm zugeschriebenen Recess einschlug.

Auch hier verzögerte sich die Sache, bis Thill 1824 förmlich vom Dienst suspendirt und vor Gericht gestellt wurde.

Bei der zweiten Verrechnung, welche Forstregistrator Thill hatte, der Samenrechnung, ist zuerst als etwas Auffallendes und Ungeeignetes zu bemerken, daß dieselbe ihm ohne Anordnung einer nähern Untersuchung auch nach dem Jahre 1816 als er wegen schlechter Rechnungsführung die Rechnung des Holzhofs verlor, belassen wurde, und zwar ungeachtet er schon seit dem Jahre 1813 mit den Samenrechnungen im Rückstand war. Der übrige Verlauf der Sache ist derselbe, wie bei der Holzhofrechnung. Wiederholte

Erinnerungen der Oberrechnungskammer an die Oberforstcommission in den Jahren 1817 — 1822 um den Berrechner zur Stellung der Rechnung zu bringen, und von Seiten der Oberforstcommission zwar gleichfalls eine Reihe von Beschlüssen in diesem Betreff, welche aber gerade durch ihre Menge und öftere Wiederholung zeigen, daß diese Stelle nicht mit dem gehörigen Nachdruck und dem rechten Ernste verfuhr. Der Ausgang der Sache war ein Recess von 5849 fl. nebst einem bedeutenden Recess an Samen *in natura*; Abgangsdecreturen von Seiten der Oberforstcommission und endlich Verlust für die Staatskasse. Ueber das Einzelne beziehen wir uns auf die durch die gegebene Aufklärung und Rechtfertigung nicht entkräfteten Angaben des Commissionsberichtes der zweiten Kammer.

Es ist zwar allerdings wahr, daß die Oberforstdirection in ihrem eigenen unmittelbaren Geschäftskreis keine Kenntniß von den Rückständen haben konnte, welche der Berrechner sowohl bei der Samenverrechnung als bei der Wildprettsverrechnung den verschiedenen einzelnen Forstverrechnungen gegenüber hatte. Aber nachdem sie einmal durch die Oberrechnungskammer die nöthige Weisung erhalten hatte, so war es ihre Pflicht mit viel mehr Strenge und Nachdruck vorzufahren und die Sache nicht bis zu dem Jahre 1824 hinziehen zu lassen, wo sie während der Abwesenheit des Vorstandes Dienstuntersuchung und gerichtliches Einschreiten gegen den Berrechner eintreten ließ.

Ungeachtet sich die Saumseligkeit ja Unredlichkeit des Rechners aus den Ergebnissen der beiden oben genannten Rechnungen gezeigt hatte, so beließ dennoch die Oberforstcommission demselben die dritte Rechnung, die er führte, die Wildprettsverrechnung. Hier kamen die Rückstände und der sich ergebende Recess von 4252 fl. erst im Jahre 1824 zum Vorschein bei Gelegenheit der auf Veranlassung der

Samenrechnung eingeleiteten Dienstuntersuchung. Wie es scheint, wußte der Verrechner, da er mehrere Klassen unter sich hatte, dringende Rückstände der einen aus den Mitteln der andern Klasse zu decken, zugleich mag auch wohl die Meinung, welche man vor der Protection und der Gunst hatte, die ihm zugewendet zu werden schien, zu dem langen Verborgenbleiben der Rückstände bei den Forstverrechnungen beigetragen haben. Der Tadel den man gegen die Forstbehörden hinsichtlich dieser Wildpretsverrechnung machen kann, besteht vornämlich darin, daß nach den frühern Vorgängen überhaupt nur noch dieselbe dem Thill belassen wurde.

Nach allem diesem muß Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, auch den dritten Punkt der Beschwerde als begründet anerkennen. Der allgemeine Entschuldigungsgrund, welchen der Vorstand der Forstcommission noch außer den andern einzelnen Entschuldigungsgründen geltend machen will, kann der Commission keine andere Ansicht geben, indem er die Verantwortlichkeit dem Finanzministerium und der Oberrechnungsbehörde als den das Rechnungswesen beaufsichtigenden Stellen zuschiebt und die frühere Mangelhaftigkeit der Rechnungsseinrichtungen anführt. Wenn es sich herausstellt, daß die Oberforstbehörde und ihr Vorstand den Thill über Gebühr begünstigt haben, (und dies ist wohl unverkennbar!) so können diese Entschuldigungsgründe nichts dagegen entscheiden.

Der letzte Beschwerdepunkt hat ein Jagdgebäude auf dem Mittelberg zum Gegenstand, dessen Erbauung einen Aufwand von 10,398 fl. verursachte, die unter der Position „Außerordentliche Ausgaben“ in Rechnung gestellt sind. Wie die Ansicht des Gebäudes, der Plane und Bauberichte zeigen, ist dies nicht ein zum Zwecke des Dienstes nöthiges, oder überhaupt auch nur dazu bestimmtes Gebäude, sondern vielmehr ein Jagdschloßchen. Es ist demnach durch seine Ausführung

doppelt gefehlt worden, einmal weil die Baukosten dafür auf einen ganz andern Etat als auf den Forstetat gehörten und dann, weil zu dieser bedeutenden Ausgabe, bei deren Verzug jedenfalls keine Gefahr war, in dem Budget keine Autorisation gegeben war.

Auffallen muß es, daß in den Acten kein collegialischer Beschluß ersichtlich ist, wodurch die erste Anordnung zum Bau getroffen worden wäre, sondern das erste darüber vorkommende Actenstück ist ein Bericht der Bauinspection Baden. Der doppelt oben angeführte Fehler, welcher bei dieser Sache begangen worden ist, bildet für die Commission den Grund, auch diesem letzten Beschwerdepunkt beizutreten, und somit diese ganze Adresse der hohen Kammer zur Annahme vorzuschlagen.

Sie verbindet jedoch mit dieser Adresse den Sinn, daß durch dieselbe die Regierung auf höchsten Befehl alle diese Punkte durch die der Forstadministration zunächst vorgesezten Behörde untersucht und das Geeignete verfügt werde.

Wir wenden uns nun zu der zweiten Adresse. Sie enthält die unterthänigste Bitte an Seine königliche Hoheit, für die Ersagleistung von fünf Posten die nöthige Einleitung treffen zu lassen. Diese Reclamationen folgen mit Ausnahme des ersten Postens unmittelbar aus den bisher auseinandergesezten Beschwerdepunkten. Diese Bitte ist um so zulässiger, weil es sich nicht handelt von Anordnungen und Decreturen der höchsten Staatsbehörde, sondern einer solchen Behörde, deren Anordnungen oder Unterlassungen durch eine höhere Stelle abgeändert werden können. Die in dem ersten Punkt der Adresse angeführte Veräußerung eines, wenn auch kleinen Stückes des Fasanengartens zum Vortheil eines daran gränzenden Privathauses ist nicht widersprochen worden. Es ist dadurch nicht allein gegen den §. 53. der Verfassung ein, wenn auch kleiner Theil des Staatseigenthums, ohne die Zustimmung der Stände veräußert, sondern auch Nichts dafür in Einnahme gebracht worden. Die Reclamation scheint demnach völlig gegründet.

Nicht minder gilt dieses von der zweiten Bitte wegen der Erträgnisse des Fasanengartens seit dem Jahre 1818. Durch die schon geschehene Rückerstattung des Ertrages dieser Domaine in der letzten Finanzperiode wird die begründete Richtigkeit dieser Ansprüche auf vollständigen Ersatz des indebita Bezogenen überhaupt, anerkannt.

Die Punkte 3. und 4. enthalten eine Reclamation wegen der durch die Thill'schen Reccessé dem Staate zugegangenen Verluste.

Hier ist jedoch die Ersatzforderung nur bedingt ausgesprochen. Es wird nämlich gebeten, daß deshalb Untersuchungen angestellt und nach Erfund Ersatz geleistet werden möge. Die oben gegebene Darstellung dieser Rechnungsgeschichte wird gezeigt haben, daß hier wohl Grund vorhanden sein könnte, den Regress an diejenigen Personen zu nehmen, welche zu der Langwierigkeit der Entscheidung und dadurch zu dem übeln Ausgange der Sache beitrugen. Es wird demnach dieser bedingt ausgesprochenen Reclamation ohne Anstand beigetreten werden können.

Hinsichtlich des 4. Postens, der eine Ersatzleistung wegen des Jagdgebäudes auf dem Mittelberg betrifft, bemerken wir, daß zwar das Ungeignete dieser nicht budgetmäßigen Ausgabe wie oben gezeigt wurde, offen vorliegt. Allein da das Gebäude nun doch einen Theil des Staatsvermögens ausmacht, und somit die Ausgabe dafür, wenn auch unzweckmäßig, dennoch nicht ganz verloren ist, so unterscheidet sich dieser Posten wesentlich von den übrigen der Adresse. Die Commission stellt daher hier keinen ausdrücklichen Antrag auf Beitritt, und überläßt die Entscheidung dem Ermessen der hohen Kammer.

Der unter Nro. 6. der Adresse ausgesprochenen Anerkennung der übrigen Einnahmen und Ausgaben der Forstadministration wird beigetreten sein.

Die dritte der vorliegenden Adressen bittet Seine Königliche Hoheit den Vertausch der Staatswäldungen bei Langenstein

gegen einen Forst bei Utnau an der württembergischen Gränze, so wie mehrere Schupflehen, und andere Gefälle in den ganz vom württembergischen Gebiet umschlungenen Orten Tepsenhardt und Adelskreute als der ständischen Zustimmung bedürftig zu betrachten, und die darüber gepflogenen Unterhandlungen den Kammern zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

Der zweite Commissionsbericht der zweiten Kammer weist durch actenmäßige Darstellung nach, daß dieser Tausch im Interesse des Staates weder nothwendig noch nützlich war. Allein wir übergehen die materiellen Momente, und machen nur die Frage hier geltend, ob aus formellen Gründen die Zustimmung der Stände zu diesem Tausche erforderlich ist. Wir nehmen keinen Anstand, dieses zu bejahen. Der §. 58. der Verfassung stellt die allgemeine Regel auf, daß keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden darf. Darauf werden Fälle angeführt, in welchen ausnahmsweise von dieser Regel abgegangen werden könne. Allein unter keine der dort angeführten Ausnahmefälle kann die hier vorliegende Veräußerung einer Staatsdomaine gebracht werden. Diese Veräußerung betrifft keine Güter und Gefälle, die in benachbarten Staaten gelegen sind, sie war nicht durch staatswirthschaftliche Rücksichten geboten, noch durch eine andre der in diesem §. genannten Rücksichten gerechtfertigt.

Die Commission trägt darauf an, dieser dritten Adresse beizutreten.